

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(University of Würzburg Graduate Schools)**

Vom 10. Juni 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-54)

Aufgrund des Art. 13 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(University of Würzburg Graduate Schools)**

§ 1

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Im Falle des Abs. 1 Satz 4 kann der Direktor oder die Direktorin einer Graduiertenschule, wenn er oder sie nicht der jeweiligen Klasse angehört, aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Gemeinsamen Promotionskommission einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende bestimmen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Promotionsstudiengangs“ die Worte „bzw. der Klasse“ und nach dem Wort „des“ das Wort „angestrebten“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 werden nach dem Wort „Scheine“ die Worte „Diploma Supplement“ eingefügt.

3. Die Überschrift des 3. Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Graduiertenschule für Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Graduate School for Law, Economics and Society)“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der 2. Klammer die Worte „oder eines Doktors der Philosophie (Doctors philosophicum, Dr.phil.)“ eingefügt.
- b) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Promotionskomitee schlägt der für die Klasse zuständigen Gemeinsamen Promotionskommission, nachdem die Graduate School for Law, Economics and Society (GSLES) von der in § 3 Abs. 1 Satz 4 gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht und für jede Klasse der GSLES eine Gemeinsame Promotionskommission einrichtet, die Verleihung eines nach Satz 1 bestimmten akademischen Doktorgrades vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 wird nach dem Wort „muss“ das Wort „ein“ eingefügt sowie die Worte „sieben Semester“ durch die Worte „siebensemestriges ordentliches Studium“ und das Wort „studiert“ durch die Worte „oder einen Masterstudiengang an einer Universität oder Fachhochschule absolviert“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 werden nach dem Wort „Staatsexamen“ die Worte „oder über den Magister bzw. das erste Staatsexamen in Sozialwissenschaften (Politikwissenschaften, Soziologie)“ und nach dem Wort „Wirtschaftsingenieurwesen“ die Worte „oder über einen einschlägigen Mastergrad in einem universitären oder Fachhochschulmasterstudiengang“ eingefügt.
- c) Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Bewerber muss entweder die Erste Juristische Prüfung oder das Zweite Juristische Staatsexamen mindestens mit der Note vollbefriedigend (9,00) bestanden haben oder den Magistergrad in Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie) oder das Diplom in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwesen oder einen einschlägigen Mastergrad in einem universitären oder Fachhochschulmasterstudiengang mit der Mindestnote gut (2,50) bestanden haben oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit den Unterrichtsfächern Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften mit der Mindestnote gut (2,50) abgelegt haben.“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 werden nach dem Wort „den“ die Worte „mit dem Promotionskomitee vereinbarten oder nach einer Promotionsstudienordnung vorgegebenen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2 werden nach dem Wort „den“ die Worte „mit dem Promotionskomitee vereinbarten oder nach einer Promotionsstudienordnung vorgegebenen“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Worte „für die Klasse zuständigen“ eingefügt.

d) Dem § 29 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Möglichkeit der Zulassung an den an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten bleibt durch das Zulassungsverfahren an der Graduiertenschule unberührt.“

7. In § 31 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „einer“ die Worte „an der Graduiertenschule beteiligten“ eingefügt.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Aushang“ die Worte „insbesondere alle Mitglieder der Klasse der Graduiertenschule, der der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin angehört,“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „einen“ die Worte „fachkundige(n) promovierte(n)“ eingefügt.

c) In Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „an,“ die Worte „und soll regelmäßig“ eingefügt und die Worte „jedoch nach einem Jahr“ durch die Worte „nach sechs Monaten“ ersetzt.

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nach der Entscheidung im Sinne des vorherigen Absatzes wird dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin von dem oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Durchschnittsnote bzw. die festgesetzte Note der Dissertation, die Durchschnittsnote bzw. festgesetzte Note des Promotionskolloquiums und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Darüber hinaus wird darin bestimmt, ob aufgrund der erbrachten Promotionsleistungen der für die Klasse zuständigen Gemeinsamen Promotionskommission vorgeschlagen werden kann, dass der angestrebte akademische Grad verliehen werden kann. Das Prüfungszeugnis berechtigt jedoch noch nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder Philosophie, worauf der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ausdrücklich hinzuweisen ist.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Promotionskommission führt unverzüglich einen Beschluss über den Vorschlag des Promotionskomitees über die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaften oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften oder eines Doktors der Philosophie herbei; kommt ein Beschluss nicht innerhalb von 2 Monaten zustande, gilt der Vorschlag als beschlossen.“

10. In § 36 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „89“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

11. In § 37 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „vom Präsidenten“ durch die Worte „von dem Präsidenten oder der Präsidentin“ ersetzt.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 19. April 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Würzburg vom 10. Juni 2011.

Würzburg, den 10. Juni 2011

Der Präsident

Prof. Dr. A. Forchel

Die Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (University of Würzburg Graduate Schools) wurde am 14. Juni 2011 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juni 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 15. Juni 2011.

Würzburg, den 16. Juni 2011

Der Präsident

Prof. Dr. A. Forchel
